

IG Parawinch  
Bernd Hambloch  
Zievericher Straße 15  
50126 Bergheim

Gmund, 18.08.2021 K/Me

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Heppendorf-Ahe 2", 50189 Elsdorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der IG Parawinch vom 10.07.2021 die Erlaubnis Heppendorf Ahe 2 des DHV vom 24.03.2021 wie folgt:

I.

### Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Heppendorf Ahe 2“, Gemeinde Elsdorf vom 24.03.2021 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2021** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der IG Parawinch und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 13, Flurst. 251 (Weg) und 118 (Starts, Landungen), Gemarkung Heppendorf.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung

entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Am Startplatz und am Ende der Schleppstrecke sowie an den Einmündungen der querenden Wirtschaftswege sind während des Flugbetriebs Absperrungen bzw. Hinweisschilder aufzustellen. Ggf. ist eine zusätzliche Absicherung durch Streckenposten vorzunehmen.
2. Sollten sich dennoch Fahrzeuge oder Personen auf der Schleppstrecke annähern, ist der Schleppvorgang abubrechen. Eine Behinderung und Gefährdung der Teilnehmer am Flugverkehr und von Dritten ist zu verhindern.
3. Die Ausnahmegenehmigung der Stadt Elsdorf gem. § 46 Abs. 1 der STVO ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Während des Flugbetriebs hat der Geländehalter einen Startleiter einzusetzen.
5. Evtl. notwendige Auflagen sonstiger Beteiligter sind zu beachten.
6. Es ist ein Flugbuch zu führen, in dem die Anzahl der Starts jährlich dokumentiert werden. Auf Nachfrage sind diese Daten der Unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.

#### IV.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts.

Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck während des Schleppvorgangs zu sperren.

2. Für Schleppbetrieb mit einer auf einem KFZ montierten Abrollwinde ist eine KFZ-Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche das Risiko des Schleppvorgangs versichert.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
4. Das beantragte Gelände liegt im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Im Speziellen liegt das Gelände nördlich des Militärflugplatz Nörvenich, in teilweise unmittelbarer Nähe der VFR- An- und Abflugrouten mit Pflichtmeldepunkten. Das allgemeine Tiefflugrisiko (500-1000 ft über Grund) für Strahlflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber ist somit als hoch einzustufen. Das Luftwaffenamt stimmt daher während der militärischen Flugbetriebszeiten des Flugplatz Nörvenich (grundsätzlich Mo-Fr 0800-1700 Uhr OZ) dem Schleppbetrieb am Schleppgelände Tollhausen während der genannten Zeiten einer Schlepphöhe von max. 450 m über Grund zu. Außerhalb der Betriebszeiten des Flugplatzes bestehen keine Forderungen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Nähe zum Flugplatz, bzw. das Gebiet nördlich der Kontrollzone zu meiden.

### III.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

### IV.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 24.02.2020 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Heppendorf Ahe 2“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Mit Bescheid vom 24.03.2021 wurde die Erlaubnis auf die IG Parawinch übertragen. Aufgrund der befristeten Genehmigung der Stadt Elsdorf für die Nutzung der Wege wurde die luftrechtliche Genehmigung ebenfalls bis zum 31.07.2021 befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 10.07.2021 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Mit Schreiben vom 08.07.2021 stimmte die Stadt Elsdorf der Nutzung der Wege für den Schleppbetrieb bis zum 31.12.2021 zu. Aufgrund dessen wurde auch die luftrechtliche Genehmigung bis Ende des Jahres verlängert.

V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

